



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.vr@bgld.gv.at

Ihr Zeichen:

Unsere Zahl:

II-62 Ka/St/GI

Bearbeiter:

Mag. Karall/DI Stummer

Eisenstadt,

19.02.2024

**Betrifft: Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen der Verordnungen zur
Änderung der Europaschutzgebiets-Verordnungen**

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Parndorfer Heide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Zurndorfer Eichenwald und Hutweide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Waasen-Hanság geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der Teile des Gebietes der Katastralgemeinden Gattendorf, Parndorf und Potzneusiedl zum „Europaschutzgebiet Burgenländische Leithaaunen“ erklärt werden
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Mattersburger Hügelland geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Siegendorfer Pußta und Heide geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Fronwiesen und Johannesbach geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Nickelsdorfer Haidel geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Parndorfer Platte - Heideboden geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Lange Leitn Neckenmarkt geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Auwiesen-Zickenbachtal geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Lafnitztal geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Burgenländische Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Verordnungsentwürfe und nimmt zu den darin vorgesehenen Änderungen binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft in Mitteleuropa und somit auch für das Burgenland dar. Bei bis zu 4 Grad höheren Jahresmitteltemperaturen wird sich der Waldbestand drastisch verändern.

Der Weg zum klimafitten Wald steht somit über allen Entscheidungen der Waldbewirtschaftung, um der Verantwortung für die nachkommenden Generationen gerecht zu werden.

Bei der Aufforstung bzw. beim einem Bestandesumbau eines Waldes hat die geeignete Baumartenwahl die größte waldbauliche Auswirkung, da diese die zukünftigen klimatischen Veränderungen in der Zukunft zu bewältigen hat.

Die Funktionen des Waldes wie „Rohstofflieferant, Wasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Erosionsschutz und Erholungsraum“ können nur mit einem gesunden bewirtschafteten klimafitten Wald gewährleistet werden

Die Verwendung des Rohstoffes Holz z.B. für Bauzwecke ist einer der wesentlichen Beiträge zur Erreichung der Klimaziele durch die langfristige Speicherung von CO₂ und durch die Einsparung von CO₂-Emissionen durch das Nicht-Herstellen von mineralischen Baustoffen wie Ziegel, Beton oder Zement.

Die in dieser Stellungnahme angeführten Anmerkungen bzw. Vorbehalte beziehen sich auf den **§ 7 Nutzung**, der in allen Verordnungsentwürfen mit gleichem Wortlaut eingefügt worden ist vor allem auf die Begriffe **„Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzmaterial im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung“**.

Im § 7 der Verordnungsentwürfe ist festgelegt, dass die Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzmaterial im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung zulässig sein soll. Die Kulturverjüngung durch Naturverjüngung (natürliches Aufkommen von Jungpflanzen durch Lichteinfall) ist ein natürlicher Prozess. Sofern dieser zugelassen wird, ist sicherzustellen, dass die Naturverjüngung durch **einheimische und standortgerechte Pflanzen geschieht** und sich **keine Neophyten ansiedeln**.

In der Geschichte Europas und Österreichs haben sich seit der Existenz der Menschheit laufend zahlreiche, nicht-invasive neuartige Baumarten eingebürgert. Die Auflistung dieser Baumarten, die bereits seit Jahrhunderten und lange vor der Einrichtung von Europaschutzgebieten in Österreich angebaut worden sind, ist im Anhang des Forstgesetzes als forstliches Gehölz gelistet.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Kulturverjüngung durch Naturverjüngung durch einheimische und standortgerechte Pflanzen geschehen soll unter der Voraussetzung, dass sich keine Neophyten ansiedeln.

Es stellt sich die Frage, ab welchem Einbringungszeitpunkt eine Pflanze somit als **einheimisch** gilt, bzw. ab welchem Zeitpunkt sie als Neophyt gilt. Weiters ergeben sich Unklarheiten

bei der Verwendung des Begriffs „**standortgerecht**“. Hier ist eine genaue Definition erforderlich, da eine adäquate forstwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgrund des Klimawandels vielerorts eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich macht.

Eine von diesem Verordnungsentwurf betroffene Baumart – vom ForstG im Anhang angeführt - wäre die Robinie zu nennen. Durch Stockausschlag und Wurzelbrut ist sie in den extremen Standorten im pannonischen Osten stark besiedelt, wo sie darüber hinaus einen wertvollen Rohstoff Holz für Energetische Zwecke liefert (Ersatz für Öl und Gas). Das Holz der Robinie ist besonders für den Außenbereich gut geeignet und wird für den Wildbach und die Lawinerverbauung gerne eingesetzt.

Eine weitere von diesem Verordnungsentwurf betroffene Baumart ist Douglasie, die gerade im Burgenland eine Alternative zur Fichte darstellt. Aufgrund der prognostizierten Klimaänderung stellt auch sie auf geeigneten Standorten einen wichtigen Bestandteil für klimafitte Wälder dar. Gerade bei diesen nicht-invasiven eingebrachten Baumarten handelt es sich um ökonomisch sinnvolle und ökologisch unbedenkliche Ergänzungen der lokalen Baumartenbandbreite. Ein Verbot dieser wirtschaftlich vorteilhaften Neophyten würde bei den Waldeigentümern zu hohen wirtschaftlichen Einbußen führen.


Ein großes richtungsweisendes Projekt ist die „Dynamische Waldtypisierung“ wo zurzeit die letzten terrestrischen Aufnahmen im Burgenland erfolgen. Finanziert wird dieses Großprojekt aus dem Waldfonds. In der Steiermark ist dieses Projekt bereits abgeschlossen und zeigt die wesentlichste Änderung der bisherigen Baumartenverwendung in der Erweiterung um Baumarten, welche wärmeliebender und trockenheitsertragender sind und damit einen wesentlichen Grundstein für einen gesunden Wald der Zukunft liefern. Eine Erweiterung des Baumartenspektrums durch Gastbaumarten und Baumarten ausländischer Herkünfte stellen dabei einen wesentlichen Bestandteil für einen klimafitten Wald dar.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Burgenländische Landwirtschaftskammer

Für die Kammerdirektion:



Dipl.-Ing. Martin Burjan